

Antrag

der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz - SchiedsVfG)

Punkt 17 der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 2 ist § 19 zu streichen.

Begründung:

Die geplante Streichung des § 91 GWB ist wettbewerbspolitisch abzulehnen und leistet andererseits keinen nennenswerten Beitrag zur Stärkung der Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Vorschrift des § 91 GWB bezweckt, den von einem Kartellvertrag ausgehenden Zwang zur Regelung von Konflikten ohne Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte einzudämmen. Für einen entsprechenden Schutz insbesondere wirtschaftlich schwächerer Vertragsparteien besteht unverändert eine Notwendigkeit. Diese Bewertung bezieht sich nicht auf die formal-verfahrensrechtliche Stellung der Parteien des Schiedsverfahrens; angesprochen ist vielmehr die wirtschaftliche Machtausübung oder auch nur das Inaussichtstellen einer solchen Machtausübung durch Partner eines Kartellvertrags, die Unternehmen davon abhalten könnte, statt des Schiedsgerichts ein ordentliches Gericht anzurufen.

Der Einsatz von Schiedsvereinbarungen gegen wirtschaftlich Schwächere ist heute vor allem dort zu befürchten, wo Kartellziele über Verbände erreicht werden. Daneben spielt die Vorschrift des § 91 GWB eine erhebliche Rolle für Konzessionsverträge zwischen Energieversorgungsunternehmen

Ausgeliefert am
02. MAI 1996

21/2/36

und Kommunen. Die von den Energieversorgern vorformulierten Verträge enthalten immer wieder Klauseln, die für Streitigkeiten etwa über die Auslegung der wirtschaftlich bedeutenden Endschaftsbestimmungen (betr. Entgelt für Netzübernahme u. ä.) lediglich die Anrufung eines Schiedsgerichts vorsehen. Nur auf der Basis des § 91 GWB ist es den Kartellbehörden gelungen, den Weg zu den ordentlichen Gerichten zu öffnen.

Die in §§ 1059, 1060 ZPO n. F. vorgesehenen Möglichkeiten der Überprüfung eines Schiedsspruchs bieten keinen ausreichenden Ersatz für den unmittelbaren Zugang zu ordentlichen Gerichten. Zum einen könnte das Gericht nur im nachhinein und unter sehr einschränkenden Voraussetzungen tätig werden. Zum anderen käme nur eine Aufhebung des Schiedsspruchs, nicht aber eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts in der Sache selbst in Betracht.

Letztendlich würde die hier geforderte Beibehaltung des § 91 GWB die Vorzüge der Schiedsgerichtsbarkeit - größere Flexibilität, schnellere Entscheidung, Vertraulichkeit und weitgehende Parteiherrschaft - in keiner Weise gefährden. Die Vorschrift ist der Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren nicht abträglich, sondern hält lediglich den unter dem Zwang eines Kartellvertrags stehenden Unternehmen den ordentlichen Rechtsweg alternativ offen.